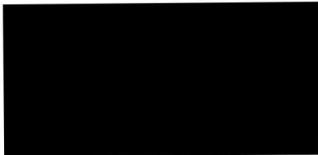




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11500
FAX +49 30 18 681-511500

ZII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 20. Juni 2019
Mein Bescheid vom 2. Juli 2019
Ihr Widerspruch vom 15. Juli 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2018

Berlin, 21. August 2019

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren mit Schreiben vom 15. Juli 2019 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. Juli 2019 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 20. Juni 2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung aller Sprachregelungen zum Umgang mit Hans-Georg Maaßen.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2019 wurde der Antrag abgelehnt.

Gegen den ablehnenden Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 15. Juli 2019 Widerspruch ein.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der IFG-Bescheid vom 2. Juli 2019 ist rechtmäßig und verletzt Sie als Antragsteller nicht in Ihren Rechten.

Sie haben als „jedermann“ ein Recht auf Informationszugang zu den der Verwaltung vorliegenden Informationen. Im konkreten Fall besteht jedoch ein Ausnahmetatbestand, da der beantragte Informationszugang auf personenbezogene Daten Dritter gerichtet ist und nach § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 Halbsatz 1 IFG ausgeschlossen ist.

2.

Eine Teiloffenlegung von Unterlagen und ein Drittbeteiligungsverfahren wurden vorliegend geprüft. Sie kommen aber aus folgenden Gründen gleichermaßen nicht in Betracht:

Begehrt werden Unterlagen, die vor allem das „Ende der Laufbahn“ von Herrn Dr. Maaßen und „konkrete Events wie z.B. seine Entlassung“ betreffen.

Informationen im Zusammenhang mit der Versetzung von Herrn Dr. Maaßen in den einstweiligen Ruhestand können nicht herausgegeben werden. Da die getroffene Ermessenentscheidung über die Versetzung nach der Rechtsprechung bereits gegenüber dem betroffenen Beamten keiner Begründung bedarf, können solche Gründe

naturgemäß auch nachträglich nicht im Wege eines IFG-Antrages an verfahrensfremde Personen offenbarungspflichtig sein.

Darüber hinaus betreffen diese Unterlagen vollumfänglich Sachverhalte, die disziplinarrechtlich gewürdigt wurden und Gegenstand der Disziplinarakte sind. Für diese Unterlagen kommt weder eine Teiloffenlegung noch ein Drittbeteiligungsverfahren in Betracht. Es trifft zwar zu, dass nach der Kommentarliteratur die auskunftspflichtige Behörde eine Verpflichtung treffen soll, in Fällen des § 5 Abs. 3 IFG ggf. den Betroffenen nach seiner Einwilligungsbereitschaft zu befragen (so Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 5, Rdnr. 34; ähnlich OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 5. Oktober 2010 - OVG 12 B 5.08, MMR 2011, 348 (351)). Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass die Entscheidung über die Freigabe der begehrten Informationen nicht der alleinigen Dispositionsbefugnis des Betroffenen unterliegt. Es handelt sich ausschließlich um Informationen aus der Disziplinarakte, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Diese Vertraulichkeit dient nicht nur dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Beamten, sondern auch der Durchführung und Funktionsfähigkeit des Disziplinarverfahrens als besonders wichtigem Zweck. Ziel des Disziplinarverfahrens ist nicht die Sanktionierung des betroffenen Beamten und die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern die Sicherstellung des Vertrauens in die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der Beamten und damit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juni 2017 - 2 B 50.16, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 44, Rdnr. 11).

3.

An der zutreffenden Bemessung möglicher Disziplinarmaßnahmen hat der Dienstherr im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung großes Interesse. Um die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme maßgeblichen be- und entlastenden Umstände zu ermitteln (vgl. § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz), ist der Dienstherr in besonderem Maße auf die Offenheit des Beamten angewiesen. Da der Beamte im Rahmen des Disziplinarverfahrens keiner Wahrheitspflicht unterliegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. November 2012 - 2 B 56.12, ZBR 2013, 135, Rdnr. 10 f.) kommt es entscheidend darauf an, dass dieser von sich aus bereit ist, dem Dienstherrn die maßgeblichen Umstände zu offenbaren. Diese Bereitschaft wird umso größer sein, je mehr der Beamte davon ausgehen kann, dass seine Angaben aus dem Disziplinarverfahren vertraulich behandelt und Dritten nicht offenbart werden (OVG NRW, Urteil vom 20. September 2018 – 15 A 3070/15, Rdnr. 106 ff.).

Es kann daher vorliegend dahinstehen, ob den Dienstherrn eine Verpflichtung trifft, Herrn Dr. Maaßen nach seiner Einwilligungsbereitschaft im Wege eines Drittbeteiligungsverfahrens zu fragen. Eine eventuelle Einwilligung wäre jedenfalls keine hinreichende Voraussetzung für die hier begehrte Offenlegung von Informationen aus der Disziplinarakte und wäre daher unerheblich. Die Gewährung des Informationszugangs zu Disziplinarakten, auch teilweise, kommt nicht in Betracht.

4.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sprachregelungen, die für den Umgang mit der Öffentlichkeit erstellt wurden, mit Blick auf Herrn Dr. Maaßen nicht existieren.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

6.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2672

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.